

Wicklung zu lösen. Wenn diese Arbeit unterschätzt wird, dann übersieht man dabei, daß die Mitarbeiter der Deutschen Versicherungs-Anstalt durch die Bearbeitung Tausender von Schäden einen dauernden Meinungsaustausch mit der Masse der Bevölkerung haben. Unklare oder sogar unrichtige Vorstellungen bei den Mitarbeitern der DVA richten deshalb einen großen Schaden an.

Wenn die Anwendung des Leistungsausschlusses bei grober Fahrlässigkeit bei der DVA nicht mehr bestehen bleiben soll oder stark einzuschränken ist, dann kann die beabsichtigte Nebenwirkung der Erziehung der Versicherungsnehmer in gewissem Umfang z. B. dadurch erhalten werden, daß für grob fahrlässig angeordnete Schäden eine spürbare prozentuale Selbstbeteiligung bei Festsetzung eines Mindestbetrages eingeführt wird. Damit würde im Fall größerer Schäden

die materielle Grundlage der Versicherungsnehmer wenigstens so weit wiederhergestellt werden, daß sie die unbedingt notwendigen Anschaffungen machen können. All die vielen Kleinschäden bis zu etwa 100 DM, die bei kaum einem Versicherungsnehmer eine Gefährdung der materiellen Grundlage bedeuten und die von der Volkspolizei zumeist nicht registriert werden, bei denen also auch gar keine anderweitige Erziehung durch Aufklärung oder Bestrafung erfolgt, wären weiterhin abzulehnen, wenn sie grob fahrlässig angerichtet worden sind. Bei einer solchen Festlegung kommen allerdings die Mitarbeiter der DVA noch nicht um die Entscheidung herum, ob nur Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Kriterium hierfür müßte weiterhin die zum einzelnen Fall und zur einzelnen Person voraussetzbare Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen oder öffentlichen Hinweise sein.

dlackt und Justiz iu dev diuudesvepubiik,

RUDI BELL, Berlin

Die Schande der Beugehaft

Es mutet wie eine Reminiszenz an den mittelalterlichen Schuldurm an, daß nach § 70 Abs. 2 StPO aus dem Jahre 1877 Beugehaft bis zu 6 Monaten als Zwangsmittel gegen denjenigen angewandt werden kann, der als Zeuge seine Aussage vor Gericht verweigert, ohne daß ihm ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht. Die Beugehaft stellt damit die einschneidendste Maßnahme dar, die im bürgerlichen Strafprozeß gegen einen Prozeßbeteiligten, der nicht Angeklagter ist, angewandt werden kann.

Die Strafprozeßordnung von 1877 ist einschließlich des genannten § 70 in Westdeutschland auch heute noch im wesentlichen unverändert in Kraft. Allerdings gilt das Institut der Beugehaft allgemein als völlig antiquiert. Das ergibt sich schon daraus, daß die westdeutsche Prozeßrechtstheorie kaum auf Fälle verweisen kann, in denen Beugehaft gegen einen Zeugen angewandt worden ist. Selbst der weitverbreitetste Kommentar zur Strafprozeßordnung von Löwe-Rosenberg muß sich auf das Zitieren von Fällen aus der Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts aus der Zeit von vor 1933 beschränken¹.

Um so mehr Aufsehen muß es erregen, wenn die politische Sonderjustiz der Bundesrepublik in letzter Zeit in einer auffallenden Vielzahl von Fällen die schon fast vergessene Bestimmung des § 70 Abs. 2 StPO wieder hervorsucht und zur Erzwingung von Zeugenaussagen Beugehaft anwendet. Bemerkenswert ist, daß diese Fälle nicht etwa durch die westdeutsche Fachpresse bekannt geworden sind, die doch gerade angesichts der Seltenheit dieser Bestimmung ein besonderes Interesse an derartigen Entscheidungen haben müßte. Diese Zurückhaltung wird verständlich, wenn man an Hand der einzelnen Beispiele feststellen kann, daß das Institut der Beugehaft in den Händen der politischen Sonderrichter der Bundesrepublik zu einem ausgesprochenen Instrument der Gesinnungsverfolgung gegenüber Gegnern der Adenauer-Regierung geworden ist.

Da ist der Fall der 49jährigen Verkäuferin Martha H a d i n s k y aus Mülheim (Ruhr). Als aktive Kämpferin gegen den Faschismus würde sie 1936 durch ein faschistisches Sondergericht zu acht Jahren Zuchthaus²

verurteilt. Wegen ihres Auftretens gegen die Remilitarisierung und die atomare Aufrüstung in Westdeutschland wurde sie am 27. August 1959 von der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts Dortmund zu einer Gefängnisstrafe von 14 Monaten verurteilt. Noch während sie diese Strafe verbüßte, wurde Sie erneut vor die politische Sonderstrafkammer des Landgerichts Dortmund gezerrt, diesmal, um als Belastungszeuge in einem Verfahren gegen einen weiteren Atomkriegsgegner auszusagen. Da sie es ablehnte, einen gleichgesinnten Freund zu belasten, wurde sie gemäß § 70 Abs. 2 StPO mit sechs Monaten Beugehaft bestraft. Sie mußte diese zusätzliche Strafe im Anschluß an die am 9. November 1960 verbüßte Gefängnisstrafe antreten. Nur auf Grund zahlreicher Proteste wurde sie am 9. Februar 1961 vorzeitig von der weiteren Beugehaft befreit.

Ein weiterer Fall der Anwendung von Beugehaft *er eignete* sich im Oktober 1960 in der Hauptverhandlung vor der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts Bamberg in dem Prozeß gegen den westdeutschen Bürger Fritz Krockel.

Fritz Krockel war wegen angeblicher Fortsetzung der Tätigkeit der widerrechtlich verbotenen KPD angeklagt. In diesem Prozeß wurde Herr Gregor H ü g l e aus Heimbach bei Emmendingen als Zeuge geladen. Gregor Hügler war bereits zuvor wegen seines Eintretens gegen die atomare Aufrüstung unter dem Vorwand, auch er habe damit die Tätigkeit der KPD fortgesetzt, zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Als Hügler es ablehnte, den angeklagten Gesinnungsgenossen durch seine Aussage zu belasten, wurde er in Beugehaft genommen und erst nach mehr als drei Monaten wieder entlassen.

In der Strafsache gegen den Gelsenkirchener Arbeiterfunktionär Kurt Meya lud die politische Sonderstrafkammer des Landgerichts Dortmund am 18. April 1961 das ehemalige Mitglied der KPD Rudi F e y als Zeugen. Als Rudi Fey es ablehnte, Aussagen über seine Tätigkeit in der KPD vor deren widerrechtlichem Verbot zu machen, wurde er zu vier Wochen Beugehaft verurteilt und sofort im Gerichtssaal festgenommen.

Wie die Beispiele zeigen, gehen die politischen Sonder-Strafkammern Westdeutschlands geradezu darauf aus,

¹ vgl. Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, Berlin 1958, zu § 70 StPO.